

mehrere Stimmen haben sollen¹⁾. Sondern die Fahnen sollen beim Oberamte stehen bleiben und sodann den neugewählten Landammann abholen.

Bemerkenswert ist auch, daß bei der Schloßcompagnie, soweit den Akten von 1778 und später zu entnehmen ist, nur Baduzer Namen erscheinen. Wohl zum Ausgleich für diesen Vorzug waren dann aber bei der Landscompagnie nur Männer aus den anderen Gemeinden, mit Ausnahme eines Wachtmeisters und eines Korporals.

Der Lohn, den die Offiziere, Fähnriche und Unteroffiziere erhielten, ist bei den meisten vorhandenen Ernennungsakten am Rande aufgeführt. Bei einer nicht datierten Offizierspromotion nach 1778, aber enthalten auf dem gleichen Akte, wie jene von 1778 und mehreren anderen sind die Bezüge festgesetzt worden wie folgt:

Für den Schloßhauptmann, den Landshauptmann und die Oberfähnriche mit je 2 fl.,

für die Leutnants und die Unterfähnriche beider Compagnien mit je 1 fl. 30 fr.

für die Wachtmeister, die Korporale beider Compagnien und die Fouriere der Schloßcompagnie mit je 45 fr.

Am 11. Juli 1782 wurden die Löhne neu festgesetzt; sie betragen:

für die Hauptmänner beider Compagnien je 1 fl. 30 fr., also weniger 30 fr.²⁾

für die Oberfähnriche beider Compagnien je 1 fl. 24 fr., also weniger 36 fr.

für die Leutnants und die Unterfähnriche beider Compagnien je 1 fl. 12 fr., also weniger 18 fr.

für die Wachtmeister je 48 fr., also mehr 3 fr. und

für die Korporale und Fouriere je 45 fr.

1) Hatten die Fähnriche und vielleicht auch die Officiere bis dahin mehr als eine Stimme?

2) Der Gulden der Reichswährung hatte 60 fr.